

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

**verabschiedet in der Kreistagssitzung am 14.05.2020
zuletzt geändert in der Kreistagssitzung am 05.10.2022**

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund des Art.40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 35 a Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat bzw. Landrätin und Stellvertretungen

- § 38 Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats bzw. der Landrätin
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44 Stellvertretungen des Landrats bzw. der Landrätin

VII. Teil Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmung

- § 46 Inkrafttreten

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) ¹ Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat bzw. die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

² Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Kreisbürgerinnen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats bzw. der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte und Kreisrätinnen, Verlust des Amtes

(1) Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(6) Das Amt einer Kreisrätin und eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin bzw. ein Kreisrat das Amt, wenn sie bzw. er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen sowie Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einer oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der bzw. dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Mitglieds (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der „Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)“.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt besteht aus dem Landrat bzw. der Landrätin und 60 Kreisrätinnen bzw. Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen bzw. Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die oder der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat bzw. die Landrätin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen sowie die Entscheidung über Geldanlagen und Darlehen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistags sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, insbesondere ist das Führen von Telefonaten während der Sitzungen zu unterlassen. Das Fertigen von Bild-, Film- und Tonaufnahmen ist untersagt. Mitgeführte mobile Endgeräte sind stumm- oder auszuschalten.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat bzw. die Landrätin (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat bzw. der Landrätin zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten der Empfängerin bzw. des Empfängers oder bei ihrem bzw. seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(4) Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat die Kreisrätin oder der Kreisrat das Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat bzw. der Landrätin aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch bei dem Landrat bzw. der Landrätin einzureichen und ausreichend zu begründen. Dies muss spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung erfolgt sein.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung.

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,

c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat bzw. der Landrätin in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin kann nach seinem bzw. ihrem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin bzw. ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristische Sachverständige bzw. juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
5. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat bzw. die Landrätin an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
6. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

(3) Kreistagsmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a LKrO). Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss. Es bleibt dem Vorsitzenden vorbehalten in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Sitzungen aufgrund besonderer Umstände (insb. Sitzung außerhalb des Landratsamts) oder bestimmte Beratungsgegenstände (vgl. Art. 41a Abs. 1 LKrO) von einer Behandlung im Gremium mittels Ton-Bild-Übertragung ausgenommen sind. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(4) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, dies der Landrätin oder dem Landrat nach Zugang der Ladung spätestens am dritten Werktag (Montag bis Samstag) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ausnahmen hiervon wegen kurzfristiger Verhinderung (z. B. infolge nachgewiesener Erkrankung oder angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne) sind möglich. Der Link zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nach der Mitteilung der teilnehmenden Person elektronisch übermittelt.

(5) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(6) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

(7) Eine Bildunterbrechung (Ausschalten der Kamera) durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(8) Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, mittels eines Abstimmungstools oder per Handzeichen. Die Festlegung der Art der Abstimmung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Erfolgt die Abstimmung mittels Abstimmungstool, so ist das Abstimmungsverhalten der Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar zu machen (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LkrO). Erfolgt die Abstimmung nur per Handzeichen, so ist zu gewährleisten, dass sämtliche zugeschaltete Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. In diesem Falle ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende festzustellen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO).

(9) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (vgl. für nichtöffentliche Sitzungen Art. 41a Abs. 5 LKrO).

(10) Der Öffentlichkeit ist die virtuelle Sitzungsteilnahme nicht möglich.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat bzw. die Landrätin (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat bzw. die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt die gewählte Stellvertretung (Art. 32 LKrO). Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Die bzw. der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene Kreisrätin oder einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann der Kreistag ihr bzw. ihm für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die bzw. der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie bzw. er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

(1) Kreisrätinnen, Kreisräte sowie Bedienstete des Landratsamts dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach ihrem bzw. seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die bzw. der Vorsitzende kann in Ausübung ihres bzw. seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann die bzw. der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben die bzw. der Vorsitzende und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die bzw. der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat bzw. die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bzw. sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf diese Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich der bzw. des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen von Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der sich Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden sich Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der bzw. dem Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

(1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Die Befragten können mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann den Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die bzw. der Vorsitzende verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt eine Person, die Protokoll führt.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin oder eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Person, die das Protokoll führt und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der das Protokoll führenden Person gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung gilt als genehmigt, soweit sie den Kreisrätinnen bzw. Kreisräten zugesandt und in der darauffolgenden Sitzung kein Widerspruch erhoben wird. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist beim Protokollführer einzusehen und gilt als genehmigt, sofern in der darauffolgenden Sitzung (nichtöffentlicher Teil) kein Widerspruch erhoben wird.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat bzw. der Landrätin die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger und Kreisbürgerinnen

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000,- € übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenze der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend, wenn dieser nicht höher als 250.000 € ist.
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Schweinfurt (§ 40 Abs. 3 GVG),
 - b) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Würzburg (§ 28 VwGO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Kreistags. Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertretung.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Befassung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat bzw. der Landrätin vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat bzw. der Landrätin durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Insbesondere ist der Kreisausschuss auch für die Behandlung der Themenbereiche Hochbau sowie Finanzen zuständig. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat bzw. der Landrätin nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat bzw. die Landrätin und 12 Kreisrätinnen bzw. Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertretung benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerberinnen und Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen und die zugesandten Ladungsunterlagen selbstständig zu übergeben. Über die Stellvertretung ist der Landrat bzw. die Landrätin vor der Sitzung zu informieren.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der

von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat bzw. die Landrätin oder das von ihm bzw. ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) acht weitere Mitglieder des Kreistags,
 - c) sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die bzw. der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bzw. ein solcher bestellt ist,
 - g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - h) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Die acht Mitglieder des Kreistags gemäß Ziffer 1 Buchstabe b) werden in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 ermittelt.

(2) Für jedes der acht Mitglied nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) sind zwei Stellvertretungen zu bestellen. Für die sechs Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) und die beratenden Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 2 ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

¹ Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zu der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ² Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bzw. die Landrätin bestellt werden. ³ Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertretungen für den Fall der Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der bzw. des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. ⁴ Für die Feststellung gilt § 33 Abs. 2 bis 5.

§ 35 a Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

(1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen ständigen beschließenden Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft.

(2) Für die Einberufung und Bestellung gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Ausschuss soll mindestens einmal pro Quartal einberufen werden, jede zweite Sitzung soll sich der Ausschuss vorrangig mit klimabezogenen Themen beschäftigen.

(3) Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben dem Landrat bzw. der Landrätin nur Kreisrätinnen und Kreisräte an.

(4) Bei den Sitzungen im Sinn von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz sind zu den einzelnen Tagesordnungspunkten geeignete Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft in beratender Funktion nach den zu behandelnden Themen hinzuzuziehen. Diese sollen folgenden Bereichen / Institutionen angehören:

- Vertretungen der Gemeindeallianzen des Landkreises, die nicht Mitglied des Kreistages sind,
- Vertretungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
- Vertretungen der IHK Würzburg-Schweinfurt,
- Vertretungen der Handwerkskammer für Unterfranken,
- Vertretungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Vertretungen des Bayerischen Bauernverbandes, Kreisverband Schweinfurt,
- Vertretungen des Bund Naturschutzes, Kreisgruppe Schweinfurt-Land,
- Vertretungen des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Schweinfurt e.V.,
- Vertretungen des Kreisjugendrings.

§ 18 und § 36 Abs.2 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die konkreten Vertreter werden im jeweiligen Einzelfall auf Einladung durch das Landratsamt von der jeweiligen Institution bzw. Organisation entsandt.

(5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mit-

glieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören. Andere Personen können als Beraterin und Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

(4) Weitere beschließende Ausschüsse sind:

- a) Ausschuss für Bildung und Kultur,
- b) Ausschuss für Kreisentwicklung,
- c) Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt,
- d) Ausschuss für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als ZuhörerIn bzw. Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen oder Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil

Landrat bzw. Landrätin und Stellvertretungen

§ 38

Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm bzw. ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er bzw. sie den Vorsitz auf eine Vertretung übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat bzw. der Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bzw. die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er bzw. sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er bzw. sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat bzw. die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat bzw. die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat bzw. der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm bzw. ihr durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,

2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Besitzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 75.000 Euro,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Erlass, Grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 75.000 Euro; bei Stundung und Gewährung von Teilzahlungen ohne Wertgrenze,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von geänderten und zusätzlichen Leistungen im Rahmen von Nachträgen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 75.000 Euro, höchstens aber 50 % eines über der Wertgrenze nach Nr. 2 liegenden Vertrages; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Vertrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen, des Weiteren sind gegenzurechnende Leistungsminderungen oder der Entfall von Leistungen in Abzug zu bringen,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 75.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Bewirtschaftung der liquiden Mittel (Geldanlage) des Landkreises soweit die vom Kreistag beschlossene Anlagerichtlinie eine Zuständigkeit von Landrat bzw. Landrätin oder Verwaltung vorsieht,
7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie bereits beschlossenen Einzelförderungen oder Förderrichtlinien entsprechen oder im Einzelfall den Betrag von 1.500 Euro nicht übersteigen,
8. die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen, bei denen der Verwaltungsrat des Unternehmens identisch mit einem beschließenden Ausschuss des Landkreises ist, oder Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Minderheitsbeteiligungen; dieser 2. Halbsatz gilt nicht, wenn der Beschluss zu neuen Belastungen für den Landkreis von mehr als 75.000,- € führt, die nicht über bestehende Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Landkreis abgedeckt sind,
9. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Wertgrenze sind alle Verpflichtungen, Optionen und Bedarfspositionen zu berücksichtigen.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar oder zeitlich befristet sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat bzw. der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner bzw. ihrer eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat bzw. die Landrätin ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen, die im Einzelfall einen Betrag von 75.000 Euro nicht überschreiten. Dies gilt auch für Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LKrO). Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenzen der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder eine einzelne Person zur Folge hätten.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat bzw. der Landrätin stehen für seine bzw. ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat bzw. die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er bzw. sie kann seine bzw. ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des

Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat bzw. die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er bzw. sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er bzw. sie übt ferner die Befugnisse des bzw. der Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten und Kreisbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat bzw. die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen der vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertretungen des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Die gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO hat den Landrat bzw. die Landrätin für den Fall der Verhinderung in allen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit (bis zu drei Werktagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin soll die gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch die gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO verhindert, so vertritt den Landrat bzw. die Landrätin die aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Stellvertretung, bei ihrer Verhinderung die aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Stellvertretung. Sind auch die weiteren Stellvertretungen verhindert, so vertritt den Landrat bzw. die Landrätin im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied; im Übrigen die zur Stellvertretung im Amt bestellte juristische Staatsbeamtin bzw. der zur Stellvertretung im Amt bestellte juristische Staatsbeamte, bei deren bzw. dessen Verhinderung die dienstälteste juristische Staatsbeamtin bzw. der dienstälteste juristische Staatsbeamte. Zu weiteren Stellvertretungen können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Absatz 4 LKrO).

(4) Der Landrat bzw. die Landrätin hat seine Stellvertretungen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat bzw. die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich von dem Landrat bzw. der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem von dem Landrat bzw. von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, die bzw. der um eine solche Auskunft beim Landrat bzw. bei der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat bzw. die Landrätin im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Schweinfurt, den 05.10.2022
Landkreis Schweinfurt

Gez.

Florian T ö p p e r
Landrat